

**Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen  
zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen  
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

**vom 9. Mai 2011 und 16.03.2016**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr.10 und 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), von § 2a Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2015 (GBl. S. 314) in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. März 2016 die folgende Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2011 vom 12. Mai 2011, S. 325) beschlossen.

Der Rektor hat am 16. März 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Pharmazie Staatsexamen 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

### **§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität - Neu**

- 1) Neben der Online-Bewerbung an die Universität Heidelberg und dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Heidelberg unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung Stiftung folgende Unterlagen als unbeglaubigte Kopie eingereicht werden:
  - a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) Zulassungsantrag bei der Stiftung
  - c) als Deckblatt den Ausdruck des an die Universität Heidelberg elektronisch übermittelten Online- Bewerbungsformulars  
und zusätzlich, wenn vorhanden
  - d) Kopie(n) des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen pharmazienahen Berufsausbildung oder einer pharmazienahen Berufstätigkeit, besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit sowie außerschulischen Leistung und Qualifikation.

Die Unterlagen sind wie folgt zu adressieren:

Universität Heidelberg  
Zentrale Universitätsverwaltung  
BEWERBUNG STUDIENGANG PHARMAZIE  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

(2) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden

Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren der Universität nimmt vorbehaltlich § 10 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung nur teil, wer

- a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat;
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält oder unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt;
- c) den Studiengang Pharmazie an der Universität Heidelberg mit erster Ortspräferenz genannt hat.

### **§ 5 Auswahl**

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der letzten vier Schulhalbjahre in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie,
  - c) eine einschlägige pharmazienahe Berufsausbildung oder eine pharmazienahe Berufstätigkeit, besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit sowie außerschulischen Leistung und Qualifikation
- (3) Die zuständige Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden, unter c) aufgeführten Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit oder sonstige Qualifikationen, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

### **§ 6 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen wie folgt bestimmt wird:
  - a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 2 a wird durch 60 (bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) bzw. 56 (bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) geteilt (maximal 15 Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. Sofern ein Zeugnis keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

- b) Die für die letzten vier Schulhalbjahre ausgewiesenen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie werden je Fach arithmetisch gemittelt. Es wird auf zwei Dezimalstellen gerechnet und nicht gerundet (maximal jeweils 15 Punkte). Die so errechneten Durchschnittsnoten werden addiert und anschließend gemittelt, indem sie durch sechs geteilt werden. Wurden einzelne Fächer nach Satz 1 in den letzten vier Schulhalbjahren nicht belegt, verringert sich der Teiler „sechs“ je nicht belegtem Schulfach entsprechend, beträgt aber mindestens vier.
- c) Sofern eine oder mehrere der unter § 5 Abs. 2 c) aufgeführten Qualifikationen („Zusatz-Kriterien“) mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, bewertet die Auswahlkommission diese Qualifikationen auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Verhältnis Abiturleistung : Oberstufenkurse : Zusatz-Kriterien mit 50:40:10 gewichtet und addiert (maximal 1500 Punkte). Die Punkte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 24. Mai 2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. März 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor